

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 26./27. März 2025

- ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Anlassbezogene Beurteilung für Lehrkräfte, die wirksam den Beurteilungsverzicht erklärt hatten
rückwirkend zum 1. Januar 2025
 - ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft Anlage D – Abschnitt B – Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen)
hier: Anpassung der Beurteilungsrichtlinien
zum 1. August 2025
 - ABD Teil B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Eingruppierungsregelungen, Änderung der Protokollerklärungen
rückwirkend zum 1. August 2023
 - ABD Teil B, 4.1.2. und B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Werkstattausbilder/-innen
zum 1. Mai 2025
 - ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Anpassung der Regelungen zu Anrechnungsstunden und Öffnung für schulträgerbezogene Änderungen bei der Verteilung
zum 1. August 2025

-
- ABD Teil C, 3. (Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer)
hier: Berechnung Ermäßigungsstunden im Sabbatjahrmodell
zum 1. Mai 2025
 - ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)
hier: Übernahme von Änderungen des Bayerischen Reisekosten gesetzes
rückwirkend zum 21. April 2023
 - ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)
hier: Änderungen
rückwirkend zum 1. Januar 2025
 - ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten)
hier: Garantiebetrag bei Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 11
rückwirkend zum 1. Januar 2023

Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 15. Mai 2025

- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)
hier: Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Dienstgeberwechsel
zum 1. Juni 2025

ABD Teil B, 4.

(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Anlassbezogene Beurteilung für Lehrkräfte,
die wirksam den Beurteilungsverzicht erklärt
hatten

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D, Abschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.5.1.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Lehrkräfte“ wird durch die Worte „eine Lehrkraft“ ersetzt.
Das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. Nr. 4.5.1.1.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Nrn. 4.2.1.2 bis 4.2.1.10 gelten entsprechend, soweit sie für arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte anwendbar sind.“
3. In Nr. 4.5.1.1.1 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:
„³Außerdem ist für eine Lehrkraft nach ABD Teil B, 4.1. Nr. 5 Abs. 3, die nach ABD Teil B, 4.1. Nr. 5 Abs. 5 Sätze 2 bis 7 auf die nach Vollendung des 58. Lebensjahres fälligen Beurteilungen verzichtet hatte, auf Antrag einmalig eine Anlassbeurteilung zu erstellen; dies gilt nur, sofern die zum 01.08.2023 in Kraft getretenen Eingruppierungsregelungen in ABD Teil B, 4.2. Abschnitt B der Lehrkraft die Möglichkeit zu einem Bewährungsaufstieg eröffnen, der ihr nach den bis zum 31.07.2023 geltenden Regelungen nicht zustand. ⁴Die Anlassbeurteilung ist zwölf Monate nach Antragstellung zu erstellen. ⁵Die Nrn. 4.2.1.7 und 4.2.1.8 gelten entsprechend.“
4. In Nr. 4.5.1.2 werden folgende neue Sätze 1 und 2 eingefügt:
„¹Im Fall von Nr. 4.5.1.1.1 Satz 1 umfasst der Beurteilungszeitraum den Zeitraum von der letzten turnusmäßigen Beurteilung bis zum Ende der Bewährungszeit. ²Im Fall von Nr. 4.5.1.1.1 Satz 3 läuft der Beurteilungszeitraum ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.“
Der bisherige Satz 1 wird Satz 3 Halbsatz 1; der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 Halbsatz 2.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft
Anlage D – Abschnitt B – Dienstliche Beurteilung
und Leistungsfeststellung der Schulleiterinnen
und Schulleiter an katholischen Schulen)
hier: Anpassung der Beurteilungsrichtlinien

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1. Anlage D – Abschnitt B

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 2.2.1 wird wie folgt geändert: Nach den Wörtern „in Bezug auf ihre“ werden die Wörter „bzw. seine“ eingefügt, und nach dem Wort „Schulleitern“ wird das Wort „in“ eingefügt. Das Wort „Besoldungsgruppe“ wird durch die Wörter „Funktion an einer Schule derselben Schulart“ ersetzt.
 - b) In Ziffer 2.2.2 werden die Ziffern 2.2.2.1 und 2.2.2.2 wie folgt gefasst:
„2.2.2.1 1Die Bewertung erfolgt nach einem System mit sieben Bewertungsstufen. 2Bei den Einzelmerkmalen sind die Abkürzungen für die jeweilige Bewertungsstufe, wie sie für das Gesamtergebnis vorgesehen sind, anzugeben (vgl. Nr. 2.2.2.2). 3Die bei dem jeweiligen Einzelmerkmal zugrunde zu legenden Kriterien sind beispielhaft im Formblatt angegeben. 4Eine verbale Beschreibung der Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale ist vorzunehmen. 5Je differenzierter das Leistungsgefüge des zu beurteilenden Personenkreises in der dienstlichen Beurteilung zum Ausdruck kommt, umso größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen, Bewährungsaufstiegen oder bei der Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung sowie bei anderen Personalentscheidungen zukommen. 6Dies ist nur möglich, wenn der Bewertungsrahmen ausgeschöpft wird.
2.2.2.2 1Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist in einer der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:
Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ).
Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG).

-
- Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB).
 - Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE).
 - Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (HM).
 - Leistung, die Mängel aufweist (MA).
 - Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU).
 - „Zwischenstufen und Zusätze sind nicht zulässig.“
- c) In Ziffer 2.2.2 werden nach der Ziffer 2.2.2.2 folgende Ziffern angefügt:
- ,2.2.2.3 Erläuterung der Bewertungsstufen:
1Die Umschreibungen schöpfen die Bewertungsstufen naturgemäß nicht in jeder Hinsicht aus; sie sind vielmehr als Hilfen für die Beurteilenden aufzufassen. 2Positive Eigenschaften, die in der Umschreibung einer Bewertungsstufe genannt sind, werden in den Umschreibungen der besseren Bewertungsstufen vorausgesetzt.
- 2.2.2.4 Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ):
1Dieses Gesamurteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2) in außergewöhnlicher Weise übertrifft, die normaler- und billigerweise an Schulleiterinnen und Schulleiter einer Schule der jeweiligen Schulart gestellt werden. 2Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wirkt in jeder Hinsicht herausragend für das kirchliche Profil der Schule.
- 2.2.2.5 Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG):
1Dieses Gesamurteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2) ganz besonders gut erfüllt, die normaler- und billigerweise an Schulleiterinnen und Schulleiter einer Schule der jeweiligen Schulart gestellt werden. 2Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wirkt ganz besonders gut für das kirchliche Profil der Schule.
- 2.2.2.6 Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB):
1Dieses Gesamurteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2) übertrifft, die normaler- und billigerweise an Schulleiterinnen und Schulleiter einer Schule der jeweiligen Schulart gestellt werden. 2Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wirkt überdurchschnittlich für das kirchliche Profil der Schule.

2.2.2.7 Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE):

1Dieses Gesamurteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung den Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2) voll gerecht wird, die normaler- und billigerweise an Schulleiterinnen und Schulleiter einer Schule der jeweiligen Schulart gestellt werden. 2Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wirkt deutlich für das kirchliche Profil der Schule.

2.2.2.8 Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (HM):

1Dieses Gesamurteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2) erfüllt, die normaler- und billigerweise an Schulleiterinnen und Schulleiter einer Schule der jeweiligen Schulart gestellt werden. 2Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wirkt in ausreichendem Maße für das kirchliche Profil der Schule.

2.2.2.9 Leistung, die Mängel aufweist (MA):

1Dieses Gesamurteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2) nicht voll erfüllt, die normaler- und billigerweise an Schulleiterinnen und Schulleiter einer Schule der jeweiligen Schulart gestellt werden. 2Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wirkt nur eingeschränkt für das kirchliche Profil der Schule.

2.2.2.10 Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU):

1Dieses Gesamurteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung den Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nr. 2.1.1 und 2.1.2) nicht mehr genügt, die normaler- und billigerweise an Schulleiterinnen und Schulleiter einer Schule der jeweiligen Schulart gestellt werden. 2Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wirkt kaum für das kirchliche Profil der Schule.“

- d) Ziffer 2.2.3 wird wie folgt gefasst:

,2.2.3 Gesamurteil

2.2.3.1 1Die bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen vergebenen Bewertungsstufen müssen das Gesamtergebnis tragen. 2Die für die Bildung des Gesamurteils wesentlichen Gründe sind darzulegen. 3Macht erst die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale die Vergabe einer bestimmten Bewertungsstufe plausibel und ist diese nicht schon in anderer Weise transparent gemacht, so ist diese Gewichtung darzustellen und zu begründen.

-
- 2.2.3.2 Führungs- und Vorgesetztenverhalten sind bei den Schulleiterinnen und Schulleitern Hauptaufgaben und haben deshalb bei der Bildung des Gesamтурteils zentrale Bedeutung.“
- e) Die bisherige Ziffer 2.2.3 wird zu Ziffer 2.2.4.
 2. In Nr. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Funktionen die“ die Wörter „bzw. der“ gestrichen und nach den Wörtern „beurteilte Schulleiterin bzw.“ die Wörter „der beurteilte“ eingefügt.
 3. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 5.1 werden die Wörter „folgenden Maßgaben:“ durch die Wörter „der Maßgabe, dass Gegenstand der Feststellungen die in Nr. 2.1.1 genannten Kriterien der fachlichen Leistung sind.“ ersetzt. Die Ziffern 5.1.1 bis 5.1.3 werden gestrichen.
 - b) In Ziffer 5.2 Satz 1 werden die Wörter „im Übrigen“ gestrichen.
 - c) Es wird folgende Ziffer 5.4 angefügt:

„5.4 Für das Verfahren bei Einwendungen gegen die Leistungsfeststellung findet Nr. 4.8 entsprechende Anwendung.

Anmerkung zu Verweisungen auf die Bayerischen Inklusionsrichtlinien:
Bei einer Änderung oder Neufassung der Bayerischen Inklusionsrichtlinien treten an die Stelle der genannten Regelungen die entsprechenden Folgeregelungen.“
 4. Nr. 6 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. August 2025 in Kraft.

ABD Teil B, 4.2. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft) hier: Eingruppierungsregelungen, Änderung der Protokollerklärungen

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil B, 4.2.

Das ABD Teil B, 4.2. Protokollerklärungen zu Teil B, 4.2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

Protokollerklärung Nr. 16 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte

„bei abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, durch die mindestens die fachgebundene Hochschulreife erworben wird.“

werden durch die Worte

„bei einer abgeschlossenen fachspezifischen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung und abgeschlossenen Aufstiegsfortbildung, durch die mindestens die fachgebundene Hochschulreife erworben wurde.“

ersetzt.

2. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine der Ausbildung von Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen gleichwertige abgeschlossene Ausbildung liegt auch vor bei Aus- und Fortbildungen, deren Abschluss dem Niveau 6 der „DQR-Datenbank“ (Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen) zugeordnet ist; dies ist in der Regel der Fall bei einem Abschluss als Meister im Handwerk und bei Absolventinnen und Absolventen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Zertifizierung“ wird durch das Wort „Qualifizierung“ ersetzt.

Die Worte „an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen“ werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.2. und B, 4.2.

(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Werkstattausbilder/-innen

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 4.1.2.

Das ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt geändert:

In der Erläuterung zu Nr. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Als Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen gelten außerdem Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder.“

Artikel 2

Änderungen des ABD Teil B, 4.2.

Das ABD Teil B, 4.2. Abschnitt B Teil 5: Berufliche Schulen b) wird wie folgt geändert:

Fallgruppe 6.3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern“ werden die Worte „sowie Werkstattausbilderinnen bzw. Werkstattausbilder“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Mai 2025 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.

(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)

hier: Anpassung der Regelungen zu Anrechnungs-
stunden und Öffnung für schulträgerbezogene
Änderungen bei der Verteilung

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil B, 4.1."

1. Änderung des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teile B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. werden wie folgt geändert:

Absatz 4a der Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) 1Werden neu eingestellte Lehrkräfte gemäß Nr. 5 Abs. 3, für die noch keine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde, von einer Lehrkraft angeleitet und betreut, so wird je zu betreuender Lehrkraft eine Anrechnungsstunde gewährt. 2Dies gilt nicht, wenn die Anleitung vom Schulträger anderweitig sichergestellt wird, sowie nicht für betreuende Lehrkräfte ab der Besoldungsgruppe A 15, für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter.“

2. Änderung des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 der Nr. 5b ABD wird der bisherige Satz zu Satz 1, und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„2Werden schulpsychologische Aufgaben durch eine zentrale Stelle beim Schulträger wahrgenommen, so kann in einer Dienstvereinbarung eine abweichende Vergabe der Anrechnungsstunden geregelt werden.“

3. Änderung des ABD Teil B, 4.1.2.

Das ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 der Nr. 5b wird der bisherige Satz zu Satz 1, und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„2Werden schulpsychologische Aufgaben durch eine zentrale Stelle beim Schulträger wahrgenommen, so kann in einer Dienstvereinbarung eine abweichende Vergabe der Anrechnungsstunden geregelt werden.“

4. Änderung des ABD Teil B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 der Nr. 5b ABD Teil B, 4.1.3. wird der bisherige Satz zu Satz 1, und es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Werden schulpsychologische Aufgaben durch eine zentrale Stelle beim Schulträger wahrgenommen, so kann in einer Dienstvereinbarung eine abweichende Vergabe der Anrechnungsstunden geregelt werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. August 2025 in Kraft.

**ABD Teil C, 3.
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und
Religionslehrer)**

hier: Berechnung Ermäßigungsstunden im
Sabbatjahrmodell

**Artikel 1
Änderungen des ABD Teil C, 3.**

Das ABD Teil C, 3. wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 der Protokollnotiz zu § 8 Absatz 1 Satz 5 und in Nummer 1 der Protokollnotiz zu § 8 Absatz 3 werden nach dem Wort „Altersteilzeit“ die Worte „und in der Ansparphase eines Sabbatjahrmodells“ eingefügt sowie das Wort „Altersermäßigung“ durch das Wort „Ermäßigung“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Mai 2025 in Kraft.

ABD Teil D, 9.

(Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)

hier: Übernahme von Änderungen des Bayerischen Reisekostengesetzes

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil D, 9.

Das ABD Teil D, 9. wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird das Datum „22.07.2014“ durch das Datum „21.04.2023“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „Tele- und Wohnraumarbeit“ die Wörter „und in Fällen des Abs. 4“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Darf die/der Beschäftigte ihre/seine Dienstgeschäfte auch außerhalb ihres/seines Dienstortes erbringen, obwohl dienstliche Gründe dies nicht erfordern, so sind Reisen hierfür keine Dienstreisen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und folgender Satz 3 wird angefügt:

„Abs. 4 gilt für Dienstgänge entsprechend.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
3. Dem § 15 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch in Fällen des Art. 2 Abs. 4.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 21. April 2023 in Kraft.

ABD Teil D, 7.

(Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)

hier: Änderungen

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil D, 7.

Das ABD Teil D, 7. wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

Wertklasse	Personalunterkünfte	EURO je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,47
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,49
3	mit eigenem Bad oder Dusche	12,00
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	13,35
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	14,22

2. In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte wird der Betrag „5,59 EURO“ durch „5,67 EURO“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/ Gemeindeassistenten und Gemeindereferen- tinnen/Gemeindereferenten)

hier: Garantiebetrag bei Höhergruppierung nach
Entgeltgruppe 11

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.5.

Das ABD Teil A, 2.5. wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 4 werden folgende Sätze 2 (mit einer Fußnote), 3 und 4 angefügt:
„²Beträgt bei Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 11 der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellengeld ggf. mit Zulagen nach Absatz 2 und 3 und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 ggf. mit Zulage nach Absatz 2 weniger als 100,00 Euro, so erhält die Gemeindereferentin/der Gemeindereferent während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten Betrag als Garantiebetrag¹. ³Wird eine Höhergruppierung vor dem 01.09.2025 vollzogen, erfolgt die Gewährung des Garantiebetrages nur auf Antrag. ⁴Der Antrag ist bis 31.12.2025 zu stellen.

¹Der Garantiebetrag nimmt an prozentualen Entgelterhöhungen teil.“

Der bisherige Satz erhält die Satznummer 1.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)

hier: Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Dienstgeberwechsel

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. **§ 16 Absatz 2a wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis“ die Worte „mit zuletzt ausgeübter einschlägiger Tätigkeit“ eingefügt und das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„2Darüber hinaus soll in Fällen des Satz 1 die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichte Stufenlaufzeit fortgeführt werden. 3Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 2 BayRKO können abweichend von Satz 1 und 2 die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen sowie die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufenlaufzeit fortführen.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4, und es werden die Worte „im Sinne des Satz 1 Absatz 1“ durch die Worte „im Geltungsbereich der Grundordnung“ ersetzt.
- d) Die Protokollnotiz zu Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollnotiz“ durch das Wort „Protokollnotizen“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Protokollnotizen Nr. 1 bis Nr. 4 eingefügt:
 1. Als unmittelbarer Anschluss gilt auch, wenn die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt.
 2. Die Anwendung der Regelung erfolgt nur bei Einstellung in die gleiche oder eine niedrigere Entgeltgruppe. Liegt im Vorarbeitsverhältnis unmittelbar vor dem Wechsel die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit vor und entspricht diese höherwertige Tätigkeit der Entgeltgruppe im neuen Arbeitsverhältnis, findet die Anmerkung zu § 17 Absätze 4 und 4a Anwendung.
 3. Die Ausnahmeregelung des Satz 3 gilt nicht für Träger von Zusammenschlüssen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen, die als eigene gGmbH oder Stiftungen organisiert sind.

-
4. Erfolgt die Einstellung aus einem arbeitsvertraglichen Regelwerk (Tarifvertrag), das hinsichtlich der Anzahl der Stufen und/oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe von den Regelungen des ABD abweicht, erfolgt die Stufenzuordnung und die Stufenlaufzeitzuordnung nach Absatz 2a unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten. Entsprechend kann bei Einstellungen im unmittelbaren Anschluss an ein Beamtenverhältnis verfahren werden.“
- cc) Die bisherige Protokollnotiz wird zur Nr. 5 dieser Protokollnotizen.
2. § 16 Absatz 2b und die Protokollnotiz zu Absatz 2b werden gestrichen.
3. Die Anlage zu § 44 wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Absatz 2a findet Anwendung.“
b) Satz 5a wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

